

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Verwaltungsrechtspflege

[urn:nbn:de:bsz:31-189859](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189859)

Gesamtversicherungsanschlages des Ortes übersteigt, mit höheren Anlagen nach vier Klassen beigezogen werden.

Die Aufsichtsbehörde bildet unter dem Namen Verwaltungsrath eine landesherrliche Commission unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Großh. Ministeriums des Innern.

Verwaltungsrath.

Vorstand:

Ludwig Cron, Geh. Referendär, f. o.

Mitglieder:

Anton Walli, Ministerialrath, f. o.

Eugen v. Seyfried, Ministerialrath, f. o.

Kanzlei:

Secretär: Carl August Rosenfeldt.

1 Kanzleiaffistent, 1 Bauschätzungscontroleur.

General-Wittwen- und Brandkasse.

Generalkassier: Friedrich Stein. $\text{K}4\text{-P.H.H.3.}$

Controleur: Leopold Stahl.

Buchhalter:

1 Assistent, 1 Decopist, 1 Kanzleidiener.

II. Verwaltungsrechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungsverordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Letzteren, welche nur wegen Anzuständigkeit oder Gewaltüberschreitung zulässig sind, entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzconflicten vorgeschriebenen Zusammensetzung.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperchaften oder der Staat dabei theilhaftig sind, jene über Staatsbürgerrecht, Heimathsrecht, Unterstützung, Ortsbürgerrecht, Bürgermuseen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken, Kriegskosten, Einquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverbandsbeiträge, Gemeindegewegbeiträge, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsfreitigkeiten vor den Bezirksräthen und dem Verwaltungsgerichtshofe sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsetzung des thatsächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Entscheidung nöthig ist.

A. Verwaltungsgerichtshof

(mit dem Sitz in Carlsruhe).

Der Verwaltungsgerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Er hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl der Rechtsanwälte sein. Die selbst auftretende Partei muß von einem solchen begleitet sein. Die dienstliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern.

Präsident:

Dr. Gideon Weizel, Staatsrath. ⚬3.-W.R.2.-Sic.7.2.-B.M.2.

Räthe:

Walter Schwarzmann, Verwaltungsgerichtsrath, vorsitzender Rath. ⚬4.

Carl Joseph Schmitt, Geh. Rath III. Cl. ⚬4.-B.M.3.-G.H.P.3.-W.7.2.

Carl August Fröhlich, Verwaltungsgerichtsrath. ⚬4.

Wilhelm Bausch, Verwaltungsgerichtsrath. ⚬4.-①-W.R.3.

Dr. Carl Ullmann, Verwaltungsgerichtsrath. ⚬4.mitC.-F.C.L.5.-H.B.S.2.-P.R.A.3.

Leopold Gerwig, Verwaltungsgerichtsrath.

Kanzlei:

Secretär:
 Registrator: Christoph Friedrich Lauterwald.
 Expeditor:
 3 Kanzleiaffistenten, 1 Kanzleidiener.

B. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Recurs an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der sog Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebietes sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht des Vermögenserwerbs, das Besteuerungsrecht und das Petitionsrecht in Gemeinde-, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer constatirten) Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapitalien ihrer Gemarkung, die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgetrennten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Beteiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

Gemeinde- und Kreisämter sind Ehrenämter mit Zwangspflicht zur Annahme. Entschädigung und Gehalte für Zeitverlust und Auslagen sind gestattet.